

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Beschluss der Landesdelegiertenversammlung am 10./11. Mai 2003 in Andernach. Letzte Änderung LDV Idar-Oberstein am 12. März 2022.

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und in Ergänzung der Landessatzung regelt der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz seine Finanzverhältnisse folgendermaßen

A. Organe zur Regelung der Finanzverhältnisse

- (1) Der*die Landesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen des Landesverbandes. Zusammen mit den in der Satzung in § 14 (1) genannten Personen bildet er*sie den Landesfinanzrat.
- (2) Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat zwei Delegierte: den*die Landesschatzmeister*in sowie eine*n Basisvertreter*in. Für die Delegierten werden Stellvertreter*innen bestimmt.
- (3) Die Vertreter*innen der Landespartei im Bundesfinanzrat sowie deren Stellvertreter*innen werden von der LDV auf zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren ist analog der Landessatzung durchzuführen.

B. Rechenschaftsbericht

- (1) Landesverband und Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß Parteiengesetz zu führen. Die Kreiskassierer*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihnen nachgestellte Untergliederungen diesen Grundsätzen folgen.
- (2) Der*die Landesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bis zum 31. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der*dem Bundesschatzmeister*in. Zu dem Zweck legen die Kreiskassierer*innen ihm*ihr bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Kreisverbände und der Ortsverbände vor. Die Ortsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte dem Kreisverband bis spätestens 10. März eines jeden Jahres vor. Die Vorstände des Landesverbandes und der dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Die Rechenschaftsberichte sind gemäß Parteiengesetz zu erstellen.
- (3) Der*die Landesschatzmeister*in kontrolliert die ordnungsgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse der Kreisverbände und gewährleistet damit, dass jederzeit die Erstellung des Prüfungsvermerkes für den Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Gebietsverbandes an sich ziehen oder eine*n Beauftragte*n einsetzen. Der*die Landesschatzmeister*in kann durch einen Beschluss des Landesfinanzrates dazu

berechtigt werden, eine Kostenpauschale für sich und seine Stellvertretung zur Erstattung des Mehraufwandes bei nicht rechtzeitiger Abgabe des Rechenschaftsberichtes eines Kreisverbandes bei diesem zu erheben. Die Höhe der Kostenpauschale regelt der Landesfinanzrat.

- (4) Die Landesdelegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Landesverbandes. Die Kreisverbände können sich Kassenprüfer*innen zur laufenden Prüfung ihrer Finanzunterlagen wählen

C. Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regeln die Kreisverbände, sie soll bundeseinheitlich mindestens 1% des Nettoeinkommens betragen. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren. Ist dieser Absatz nicht in der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes geregelt, beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag mindestens die Höhe des an den Landes- und Bundesverband abzuführenden Beitragsanteils des Kreisverbandes.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt dezentral durch die Kreisverbände. Das Erhebungsverfahren regeln die Kreisverbände. Die Kreisverbände zahlen je Monat und Mitglied die vom Bundes- und Landesverband festgelegten Abführungen jeweils zum Ende eines Quartals an den Landesverband. Unterbleibt die Zahlung, leitet der Landesvorstand die erforderlichen Schritte ein, hierüber beschließt der Landesfinanzrat eine Verfahrensweise. Es ist unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet oder der Kreisverband im Einzelfall eine Beitragsbefreiung verfügt hat. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Mitglieder ist der Stand der Mitglieder zur Mitte des Quartals. Die Landesgeschäftsstelle zieht die entsprechenden Mitgliederzahlen der Kreisverbände zum jeweiligen Stichtag aus der Sherpa. Der Mitgliederstand zum Jahresende (31.12.) dient zur Feststellung der Delegiertenstärke für die Landesversammlungen des darauffolgenden Jahres.
- (3) Amts- und Mandatsträger*innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom jeweiligen Gebietsverband in Absprache mit den Amts- und Mandatsträger*innen festgelegt. Das Erhebungsverfahren regeln die jeweiligen Gebietsverbände.
- (4) Sonderbeiträge auf der Landesebene
Die Höhe der monatlichen Sonderbeiträge beträgt für alle Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtages und GRÜNE Minister*innen 16,5% der jeweiligen Diäten und der gültigen Besoldung. Von den Einnahmen aus der Tätigkeit in Aufsichtsräten werden ebenfalls 16,5% als Beitrag gezahlt. Pro kindergeld-berechtigtem Kind können 150 Euro pro Monat in Abzug gebracht werden, wobei Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden. Politische Beamte sollen einen Beitrag in Höhe von 10% der Besoldung leisten. Die Zahlung der Sonderbeiträge ist fällig ab Annahme des Mandats bzw. Übernahme des Amtes. Im Falle von Diätenerhöhungen und Erhöhung von Amtsbezügen im Laufe der Wahlperiode erfolgt eine automatische Anpassung. Zur Vereinfachung der Zahlung wird ein Nachlass von drei Prozent auf den monatlich zu zahlenden Sonderbeitrag gewährt, wenn der oder die Beitragszahler*in einer Einzugsermächtigung zustimmt. Der Einzug der Sonderbeiträge erfolgt über die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz im Auftrag des Landesvorstandes. Der Landesfinanzrat nimmt die Entwicklungen der

Beitragszahlungen als regelmäßigen Bericht der*des Landesschatzmeister*in zur Kenntnis. Im Falle von erheblichen Abweichungen bzw. Nichtleisten von Zahlungen wird drei Monate nach Zahlungsverzug an den Landesfinanzrat berichtet. Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz sind dabei zu wahren. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird die Angelegenheit dem Landesfinanzrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Sollte auch mit dem Landesfinanzrat eine Einigung nicht zu erreichen sein, wird die Angelegenheit der Landesdelegiertenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

D. Spenden

- (1) 1. Der Landesverband, die Kreisverbände und ihnen nachgestellten Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Hierbei sind die Bestimmungen gemäß Parteiengesetz zu beachten.
- (2) Spenden verbleiben auf der Ebene, auf der sie eingegangen sind.
- (3) Spendenbescheinigungen werden von den Kreisverbänden oder höher gestellten Gliederungen ausgestellt. Den Vorschriften im Umgang mit den Formularen für Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungsformulare) ist Folge zu leisten. Die Formulare sind sorgfältig für einen Zeitraum von 10 Jahren zu verwahren. Die Kreiskassierer*innen sind verpflichtet, eine Kopie der Spendenbescheinigung dem*der Landesschatzmeister*in mit der Abgabe des Rechenschaftsberichtes zukommen zu lassen. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des*der Spender*in zu verzeichnen.

E. Staatliche Parteienfinanzierung

- (1) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei der Landtagswahl erzielten gültigen Stimmen wird von dem*der Landesschatzmeister*in bei der zuständigen Stelle beantragt.
- (2) Der Landesfinanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der staatlichen Mittel zwischen Landesverband und Kreisverbänden vor. Die LDV beschließt hierüber im Rahmen des Haushaltes. Die Beteiligung der Ortsverbände an der Parteienfinanzierung erfolgt allein über den Finanzausgleich zwischen Kreisverband und Ortsverbänden.

F. Haushalt des Landesverbandes

- (1) Der*die Landesschatzmeister*in stellt mit Zustimmung des Landesvorstandes für jedes folgende Kalenderjahr im laufenden Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der vom Landesfinanzrat beraten und von der Landesdelegiertenversammlung endgültig beschlossen wird. Bis zur Verabschiedung eines Haushaltes ist der*die Landesschatzmeister*in an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese sieht vor, dass über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.
- (2) Ein Nachtragshaushalt wird notwendig, wenn die Ausgaben in einzelnen Haushaltstiteln um 20% überschritten oder die Gesamt-Ausgaben/-Einnahmen um 10% über-/unterschritten werden. Ist dies absehbar, hat der*die Landesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Der Landesfinanzrat kann einen Nachtragshaushalt bis zu dessen Verabschiedung auf der nächsten LDV vorläufig in Kraft setzen.

- (3) Ein finanzwirksamer Antrag, der von Organen oder Gremien der Landespartei vorgelegt wird und den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, sollte mit einem Deckungsvorschlag eingereicht werden.
- (4) Analog zum Haushalt des Landesverbandes sollen die Kreisverbände eigene Haushaltspläne erstellen.

G. Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Der*Die Landesschatzmeister*in und die Kreiskassierer*innen legen eine mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögen für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren vor. Bei den Ausgaben sollen insbesondere auch die für Wahlkämpfe berücksichtigt werden. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die mittelfristige Finanzplanung des Landesverbandes ist dem Landesfinanzrat zusammen mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Der Landesfinanzrat berät diese zusammen mit der Haushaltsplanung und gibt der Landesdelegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht, der diese objektiv über die finanzielle Entwicklung der Partei informiert.

H. Erstattung für Aufwendungen durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei

- (1) Die Kostenerstattungsordnung regelt die Erstattung von Aufwendungen, die Mitglieder durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei erwachsen und bei dem Landesverband geltend gemacht werden.
- (2) Der Landesfinanzrat beschließt über die Kostenerstattungsordnung

I. Kassen- und Beitragsordnungen der Kreis- und Ortsverbände

Die Kreis- und Ortsverbände beschließen in eigenen Beitrags- und Kassenordnungen die nach Parteiengesetz notwendigen ergänzenden Regelungen.